

Informationsbrief

September 2020

Inhalt

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Corona-Krise: Das Homeoffice als „häusliches Arbeitszimmer“? 2 Neuregelungen bei der Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags 3 Weitere steuerliche Entlastung für Familien ab 2021 geplant 4 Behinderungsbedingte Umgestaltung des Gartens keine außergewöhnliche Belastung | <ol style="list-style-type: none"> 5 Private PKW-Nutzung: Widerlegung des Anscheinsbeweises 6 Corona-Krise: (Nochmalige) Verlängerung der Frist zur Umstellung von Registrierkassen 7 Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten |
|---|--|

Allgemeine Steuerzahlungstermine im September

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Do. 10.09. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	14.09.⁴
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14.09.⁴
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	14.09.⁴
Umsatzsteuer³	14.09.⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Corona-Krise: Das Homeoffice als „häusliches Arbeitszimmer“?

Während der Corona-Krise arbeiten Mitarbeiter vermehrt im sog. Homeoffice. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob bzw. wie auf den häuslichen Arbeitsplatz entfallende Aufwendungen steuerlich z. B. als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

Anerkennung als häusliches Arbeitszimmer

Eine steuerliche Berücksichtigung kommt nach den derzeitigen Regelungen überhaupt nur dann in Betracht, wenn der beruflich genutzte Raum als „häusliches Arbeitszimmer“ anzusehen ist. Dies ist der Fall, wenn das Arbeitszimmer nahezu **ausschließlich beruflich** genutzt wird. Eine private Mitbenutzung des Arbeitszimmers von 10 % ist bereits schädlich und würde zur vollständigen Nichtanerkennung des Zimmers führen; auch eine Geltendmachung von anteiligen Raumkosten (entsprechend des beruflichen Nutzungsanteils) ist dann nicht möglich.⁵

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

4 Das Ende der Schonfrist verschiebt sich auf den 14.09., weil der 13.09. ein Sonntag ist.
5 Siehe BFH-Beschluss vom 27.07.2015 GrS 1/14 (BStBl 2016 II S. 265).

Damit bleiben ansonsten privat genutzte Räume, in denen Büroarbeiten in einer „**Arbeitsecke**“ (z. B. im Wohn- oder Schlafbereich) erledigt werden, von der steuerlichen Berücksichtigung **ausgeschlossen**.⁶ Nach derzeitiger Rechtslage dürften damit eine Reihe von Homeoffice-Arbeitsplätzen nicht begünstigt sein.

Steuerliche Berücksichtigung der Kosten

Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung als „häusliches Arbeitszimmer“ jedoch vor, hängt die Berücksichtigung der Aufwendungen im Weiteren davon ab, ob

- a)** das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der **gesamten** beruflichen **Tätigkeit** darstellt oder ob
- b)** für die berufliche Tätigkeit **kein anderer** Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Im Fall **a)** ist eine Geltendmachung der anteiligen auf das Arbeitszimmer entfallenden Wohnungskosten (Miete bzw. Abschreibungen, Schuldzinsen, Energiekosten, Gebühren, Versicherungsbeiträge, Raumausstattungen etc.) **ohne Begrenzung** möglich.

Im Fall **b)** kommt ein entsprechender Werbungskostenabzug in Betracht, allerdings nur **bis** zur Höhe von **1.250 Euro** jährlich;⁷ der Höchstbetrag ist auch bei einer nicht ganzjährigen Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers **nicht** zeitanteilig zu **kürzen**.⁸ Der Mitarbeiter muss konkret darlegen, dass ein anderer Arbeitsplatz für die berufliche Tätigkeit **nicht** zur Verfügung steht (ggf. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers).⁹ Diese Voraussetzung dürfte in Corona-Zeiten aber regelmäßig erfüllt sein.

Zahlung eines Nutzungsentgelts durch Arbeitgeber

Zahlt der Arbeitgeber eine **Miete** für die Nutzung des Arbeitszimmers als Homeoffice, lässt sich dadurch ggf. ein voller Werbungskostenabzug erreichen.

Vermietung im Arbeitgeberinteresse

Die vom Arbeitgeber gezahlten Mieten sind den Einkünften aus **Vermietung und Verpachtung** zuzuordnen, wenn die Nutzung des Arbeitszimmers im **Interesse** des **Arbeitgebers** liegt (z. B. wenn kein geeigneter Arbeitsplatz beim Arbeitgeber zur Verfügung steht oder wenn dieser entsprechende Räumlichkeiten bei Dritten für andere Arbeitnehmer anmietet). Eine schriftliche Vereinbarung über die Überlassung des Arbeitszimmers sollte vorhanden sein. Werden in diesen Fällen durch die Vermietung langfristige **Überschüsse**¹⁰ erwirtschaftet, sind die auf die Wohnung entfallenden Aufwendungen regelmäßig ohne Einschränkungen als **Werbungskosten** abzugsfähig; sie fallen nicht unter die Abzugsbeschränkungen für häusliche Arbeitszimmer.¹¹

Vermietung im Arbeitnehmerinteresse

Insbesondere wenn im Betrieb des Arbeitgebers ein Arbeitsplatz für den Arbeitnehmer zur Verfügung steht, ist dies ein Indiz dafür, dass die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers als Homeoffice überwiegend im **Interesse** des **Arbeitnehmers** liegt. Zahlt der Arbeitgeber in diesem Fall ein Entgelt für die Nutzung des Homeoffice, gehört dieses zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen **Arbeitslohn**. Die auf das Homeoffice entfallenden Aufwendungen können dann nur gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG als Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Raum den **Mittelpunkt** der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet.

2 Neuregelungen bei der Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags

Bei Anschaffung bzw. Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bei Gewerbetreibenden, Selbständigen oder Freiberuflern, die bestimmte Grenzen nicht überschreiten, kommt neben der „normalen“ Abschreibung eine Sonderabschreibung in Höhe von bis zu **20 %** in den ersten 5 Jahren in Betracht. Sind entsprechende Investitionen noch nicht durchgeführt, aber geplant, kann der steuerliche Effekt durch Bildung eines Investitionsabzugsbetrags vorgezogen werden (vgl. § 7g EStG).

Im Rahmen einer Gesetzesänderung¹² soll die steuerliche Förderung erleichtert werden:

- Bislang musste das betreffende Wirtschaftsgut zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden, um begünstigt zu sein. Künftig soll bereits eine **betriebliche Nutzung** von **mehr als 50 %** ausreichen.
- Der mögliche Investitionsabzugsbetrag soll von 40 % auf bis zu **50 %** der voraussichtlichen Investitionskosten angehoben werden. Dies verstärkt den steuerlichen Vorholeffekt, der Abschreibungssatz von 20 % bleibt jedoch unverändert.
- Für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen gilt künftig eine **einheitliche Gewinn-Obergrenze** in Höhe von **125.000 Euro** für **alle** Betriebe.

Die Neuregelungen gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in **nach** dem **31.12.2019** endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.¹³

6 Vgl. hierzu auch BFH-Urteil vom 17.02.2016 X R 32/11 (BStBl 2016 II S. 708).

7 § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG.

8 Siehe BMF-Schreiben vom 06.10.2017 – IV C 6 – S 2145/07/10002 (BStBl 2017 I S. 1320), Rz. 22.

9 Vgl. BMF-Schreiben vom 06.10.2017 (Fußnote 8), Rz. 18.

10 Vgl. dazu im Einzelnen BMF-Schreiben vom 18.04.2019 – IV C 1 – S 2211/16/10003 (BStBl 2019 I S. 461); auf die Übergangsregelung hinsichtlich der Einkunftserzielungsabsicht bei „Altfällen“ vor 2019 wird hingewiesen.

11 Siehe Fußnote 7.

12 Siehe Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020.

13 Vgl. § 52 Abs. 16 EStG (Entwurf).

3 Weitere steuerliche Entlastung für Familien ab 2021 geplant

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf¹⁴ vorgelegt, der zum Teil stufenweise ab dem Jahr 2021 Verbesserungen insbesondere beim Kindergeld und Kinderfreibetrag sowie beim Grundfreibetrag vorsieht. Flankiert werden diese Maßnahmen durch **tarifliche** Entlastungen zum Ausgleich der „kalten Progression“ in den Jahren 2021 und 2022. Der folgenden Übersicht können die wichtigsten Änderungen entnommen werden:

	aktuell	ab 2021	ab 2022
Kindergeld			
1. und 2. Kind jeweils	204 €	219 €	unverändert
für das 3. Kind	210 €	225 €	unverändert
ab dem 4. Kind jeweils	235 €	250 €	unverändert
Kinderfreibeträge ¹⁵	7.812 €	8.388 €	unverändert
Grundfreibetrag	9.408 €	9.696 €	9.984 €
Unterhaltshöchstbetrag (§ 33a Abs. 1 EStG)	9.408 €	9.696 €	9.984 €

Ein Ehepaar mit 2 Kindern und einem Einkommen von 100.000 Euro hätte dann im Jahr 2021 eine steuerliche Entlastung gegenüber 2020 von 638 Euro und im Jahr 2022 von weiteren 224 Euro.

4 Behinderungsbedingte Umgestaltung des Gartens keine außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für den behinderungsbedingten Umbau der eigenen Wohnung (z. B. Einbau eines Treppenlifts, einer barrierefreien Dusche) können ggf. im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen¹⁶ steuerlich berücksichtigt werden (vgl. § 33 EStG).¹⁷ Eine Grenze wurde bislang dann gesehen, wenn es um Aufwendungen geht, die über die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein hinausgehen und eher aus einem frei gewählten Konsumverhalten resultieren, wie z. B. der behindertengerechte Umbau einer Motorjacht.¹⁸

Das Finanzgericht Münster¹⁹ hat sich mit der Berücksichtigung von behinderungsbedingten Aufwendungen zur Umgestaltung eines Gartens befasst. Das Gericht traf folgende Unterscheidungen:

Aufwendungen für einen behindertengerechten Zugang zum Garten und zur Terrasse können abzugsfähig sein. Soweit es allerdings darum geht, eine bestimmte Nutzung des Gartens zu ermöglichen, versagte das Gericht den Abzug. Es erkannte Aufwendungen für die Verbreiterung und Pflasterung von Wegen im Garten nicht als außergewöhnliche Belastung an, da ein barrierefreier Zugang zum Garten bereits vor der Baumaßnahme gewährleistet war.

Gegen diese Entscheidung ist Revision²⁰ eingelegt worden; die Entscheidung des Bundesfinanzhofs bleibt daher abzuwarten.

5 Private PKW-Nutzung: Widerlegung des Anscheinsbeweises

Die private Nutzung eines PKW, der zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises²¹ (zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen. Alternativ kann die Privatnutzung mit den durch Belege und ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden.²²

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass nach allgemeiner Lebenserfahrung dienstliche oder betriebliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch **tatsächlich** privat genutzt werden (Beweis des ersten Anscheins).²³ Das gilt nicht für Fahrzeuge, die für den privaten Gebrauch nicht geeignet sind, wie z. B. Werkstattwagen.²⁴

Der Anscheinsbeweis kann jedoch durch einen **Gegenbeweis** entkräftet oder erschüttert werden. Dabei muss nicht nachgewiesen werden, dass keine Privatnutzung des betrieblichen PKW stattgefunden hat; es reicht vielmehr aus, „dass ein Sachverhalt dargelegt (und im Zweifelsfall nachgewiesen) wird, der die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Geschehens ergibt“.²⁵

14 Siehe Entwurf eines Zweiten Familienentlastungsgesetzes.

15 Beträge für **beide Elternteile** einschließlich des Freibetrags für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 1.464 Euro bzw. 2.928 Euro (für beide Eltern).

16 Nach Abzug einer im Wesentlichen einkommensabhängigen zuzutragenden Belastung.

17 BFH-Urteil vom 17.07.2014 VI R 42/13 (BStBl 2014 II S. 931).

18 BFH-Urteil vom 02.06.2015 VI R 30/14 (BStBl 2015 II S. 775).

19 Urteil vom 15.01.2020 7 K 2740/18 E.

20 Az. des BFH: VI R 25/20.

21 Zu den Vergünstigungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge siehe § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 5 EStG.

22 Vgl. dazu § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG.

23 Siehe z. B. BFH-Urteil vom 04.12.2012 VIII R 42/09 (BStBl 2013 II S. 365).

24 BFH-Urteil vom 18.12.2008 VI R 34/07 (BStBl 2009 II S. 381).

25 Vgl. BFH-Urteil vom 07.11.2006 VI R 19/05 (BStBl 2007 II S. 116).

Das Finanzgericht Niedersachsen²⁶ hat die Anforderungen für eine Erschütterung des Anscheinsbeweises präzisiert. Danach reicht die Verfügbarkeit eines weiteren (privaten) PKW allein allerdings nicht aus; die Fahrzeuge sollten darüber hinaus hinsichtlich ihres **Gebrauchswerts** mindestens ähnlich sein. Hierbei sind Umstände wie Motorleistung, Hubraum, Höchstgeschwindigkeit, Ausstattung und Status (Prestige) zu berücksichtigen. Im Streitfall konnte ein alleinstehender Gewerbetreibender mit einem neuen Fiat Doblo Easy 2.0 16 V Multijet im Betriebsvermögen den Anscheinsbeweis der privaten Nutzung des PKW erschüttern; er nutzte für Privatfahren einen älteren privaten Mercedes C 280 T. Das Gericht hielt die Fahrzeuge in Status und Gebrauchswert für vergleichbar. Der Mercedes war zwar älter, hatte aber die höherwertigere Ausstattung und einen höheren Prestigewert, sodass für den Fiat keine Privatnutzung anzusetzen war.

6 Corona-Krise: (Nochmalige) Verlängerung der Frist zur Umstellung von Registrierkassen

Von Unternehmen, Händlern, Gastwirten usw. verwendete elektronische Registrierkassen müssen grundsätzlich ab Oktober 2020 mit einem manipulationssicheren zertifizierten technischen Sicherheitssystem (TSE) ausgestattet sein.²⁷ Aufgrund der aktuellen Corona-Krise und des erheblichen Aufwands im Zusammenhang mit der Umstellung der Umsatzsteuersätze haben viele Unternehmer zeitliche Probleme, die neuen Aufzeichnungssysteme fristgerecht zu implementieren.

Daraufhin haben die Finanzministerien der meisten Bundesländer²⁸ beschlossen, elektronische Aufzeichnungssysteme **ohne** TSE bis zum **31.03.2021** nicht zu beanstanden.

Voraussetzung hierfür ist:

- Der Unternehmer hat die entsprechenden Systeme bis zum 30.09.2020 nachweislich verbindlich **bestellt** oder in Auftrag gegeben oder
- es ist der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche aber nachweislich noch **nicht** verfügbar.

Für Kassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 aufgrund früherer Anforderungen angeschafft wurden und **nicht umrüstbar** sind, bleibt es bei der bisherigen Übergangsregelung: Derartige Kassen dürfen weiterhin **bis zum 31.12.2022** verwendet werden.²⁹

7 Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten

In Deutschland ansässige Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland Vorsteuerbeträge entrichtet haben (z. B. anlässlich einer Geschäftsreise oder als Aussteller bei einer Messe), können diese regelmäßig in einem besonderen Verfahren vergütet bekommen.

Das Vergütungsverfahren ist grundsätzlich für Unternehmer vorgesehen, die in dem Staat, in dem die Erstattung beantragt wird, **keine steuerpflichtigen** Umsätze erzielen, d. h. somit nicht dem „normalen“ Besteuerungsverfahren unterliegen und deshalb in diesem Staat keine Umsatzsteuer-Anmeldungen abzugeben haben.

Anträge auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus anderen EU-Ländern sind ausschließlich in **elektronischer** Form³⁰ über das Portal des **Bundeszentralamtes für Steuern** (www.bzst.de) einzureichen; liegen die Voraussetzungen vor, leitet das Bundeszentralamt den Antrag an den Erstattungsstaat weiter.

Im Vergütungsantrag sind neben den unternehmerischen Daten und Erklärungen besondere Angaben für jede Rechnung oder jedes Einfuhrdokument zu machen.³¹ Beträgt das Entgelt für den Umsatz bzw. die Einfuhr 1.000 Euro oder mehr (bei Rechnungen über Kraftstoffe: mindestens 250 Euro), sind in einigen Staaten **elektronische Kopien** der Originalrechnungen und Einfuhrbelege dem Vergütungsantrag beizufügen.³²

Der Vergütungsantrag ist spätestens bis zum **30. September** des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen (maßgebend ist der Eingang beim Bundeszentralamt für Steuern).

Zu beachten ist, dass regelmäßig nur die Vorsteuer vergütet werden kann, die auch ein im jeweiligen Erstattungsland ansässiger Unternehmer geltend machen könnte; hier gelten in einigen Mitgliedstaaten zum Teil erhebliche Einschränkungen (z. B. bei Repräsentations- und Bewirtungskosten, Fahrzeugen, Kraftstoffen).

Der Vergütungsbetrag muss **mindestens 50 Euro** (bzw. den entsprechenden Betrag in der Landeswährung) betragen.³³

26 Urteil vom 19.02.2020 9 K 104/19.

27 Siehe § 146a Abgabenordnung i. V. m. Art. 97 § 30 Abs. 1 Einfuhrungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO) sowie BMF-Schreiben vom 06.11.2019 – IV A 4 – S 0319/19/10002 (BStBl 2019 I S. 1010).

28 Siehe hierzu z. B. das Schreiben des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 10.07.2020 – S 0316a – 1 – V A 5.

29 Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 26.11.2010 – IV A 4 – S 0316/08/10004-07 (BStBl 2010 I S. 1342) sowie Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO.

30 Siehe § 18g UStG.

31 Siehe dazu Abschn. 18g.1 Abs. 4 und 5 UStAE.

32 Siehe Abschn. 18g.1 Abs. 6 UStAE; siehe hierzu auch die Präferenzliste der EU-Mitgliedstaaten unter bzst.de, Suche nach „Präferenzliste EU-Staaten“.

33 Siehe Abschn. 18g.1 Abs. 3 UStAE.